

# **Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

**vom 08. Dezember 2003**

Auf Grund der §§ 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden – Württemberg in der Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat am 08. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Dettighofen erhebt von dem in ihrem Besitz liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

## **§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

- |    |                                                                         |           |
|----|-------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | für die Grundsteuer                                                     |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 320 v.H., |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 320 v.H., |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf                                               | 330 v.H.  |
- der Steuermessbeträge.

## **§ 3 Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2004.

## **§ 4 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dettighofen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dettighofen, den 09.12.2003



  
Gerhard Riedmüller  
BÜRGERMEISTER

ANLAGE ZUR SATZUNG: Hebesatzsatzung

DATUM DER SATZUNG: 08. Dezember 2003

## BEURKUNDUNG

### Beschlussfassung:

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 08. Dezember 2003 beschlossen.

### Bekanntmachung:

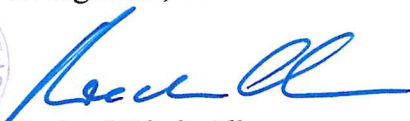
Die vorstehende Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.12.1979 im gemeindeeigenen Amtsblatt (Mitteilungsblatt der Gemeinde Dettighofen) vom 18. Dezember 2003, Nr. 26/2003 öffentlich bekannt gemacht.

### Anzeige:

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt Waldshut) gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung erfolgt am 19.12.2003

Dettighofen, den 22.12.2003



  
Gerhard Riedmüller  
BÜRGERMEISTER

#### Verteiler:

- Landratsamt zur Anzeige
- Satzungsordner
- Bürgermeister z.d.A.
- Rechnungsamt z.d.A.
- Registratur
- Vorlage für Gemeinderäte  
Satzungsordner
- Mitteilungsblatt zur Veröffentlichung
- Gde. Lauchringen Gebührenübersicht  
per E-Mail
- Mitteilung an RRZ Freiburg